

Büro Öffentlichkeitsarbeit
Referat Bürgerinformation
polizei-info-wien@polizei.gv.at

Mag. Ahorn, Rätin
Hauptreferentin

+43 1 313 10-72101
Fax +43 1 313 10-78909
Schottenring 7-9, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an polizei-info-wien@polizei.gv.at zu
richten.

Geschäftszahl: PAD/25/1964528/AA

Betreff: VERFAHRENSANORDNUNG – Verbesserungsauftrag gem. § 13 Abs 3 AVG

Wien, 10. Oktober 2025

Guten Tag!

Sie haben einen Antrag gemäß § 7 Informationsgesetz (IFG) und einen Eventualantrag auf
Bescheiderlassung gestellt.

Auf Informationsbegehren gemäß dem IFG sind gemäß § 7 Abs 4 in Verbindung mit Artikel I
Abs 2 Z 1 Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen (EGVG) die
Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) anzuwenden. Nach der
aktuellen Rechtsprechung des VwGH muss die Identität des Informationswerbers gemäß § 13
AVG zweifelsfrei feststehen, da es kein Recht auf anonyme Verfahrensführung gibt.

Sie werden daher aufgefordert, binnen einer Woche, gerechnet ab Zustellung dieser
Anordnung, zum Nachweis Ihrer Identität, einen mit Ihrer Unterschrift versehenen Antrag und
eine (Farb-) Kopie eines auf Ihren Namen lautenden, und mit Ihrem Lichtbild, Geburtsdatum,
Geburtsort und Ihrer Unterschrift ausgestatteten behördlichen Identitätsdokuments (z.B.
Reisepass, Personalausweis oder Führerschein) und eine postalische Zustelladresse
bekanntzugeben.

Die von Ihnen nachzureichende (Farb-)Kopie eines behördlichen Identitätsdokuments muss jedenfalls gut (aus-)lesbar und weiterverarbeitungsfähig sein, soweit es für Zwecke der Bearbeitung Ihres Informationsbegehrens erforderlich ist.

Es darf Ihnen mitgeteilt werden, dass die Erlassung einer Verfahrensanordnung nach § 13 Absatz 4 in Verbindung mit Absatz 3 AVG zur Folge hat, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf der Frist als zurückgezogen gilt.

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Ahorn

Referat Bürgerinformation